

und ihm eine vorsichtige Zurückhaltung aufgezwungen, die er auch in den nachfolgenden Jahren beobachtete. Gewiß war das Unternehmen des Schleswiger Bischofs gescheitert, doch durch ihn gefördert hatten sich die Herren des Nordostens wieder zu gemeinsamem Handeln zusammengefunden, und hinter ihnen stand der Staufer.

Von größerer Bedeutung für die Ruhe in diesem Raum war jedoch die andere Seite der Bremer Ereignisse: die Welfen hatten mit Erzbischof Hartwig ihre stärkste Stütze verloren. Dies wie der Ausgleich der meisten westdeutschen Fürsten mit dem Kaiser im Sommer 1193 und dann die vergebliche Reise seines ältesten Sohnes an den dänischen Hof hatten die Stellung Heinrichs des Löwen stark erschüttert. In dieser Situation nutzte Heinrich VI., nachdem seine mit der Begünstigung Bischof Waldemars verknüpften Absichten durchkreuzt worden waren, die Gefangenschaft des Königs Richard Löwenherz nicht nur, um der Fürstenopposition Herr zu werden, sondern auch die Welfen zum Einlenken zu bewegen und so auf diplomatischem Wege doch noch sein Ziel zu erreichen. Der zwischen dem Staufer und dem englischen König am 29. Juni 1193 in Worms geschlossene Vertrag enthält die sogen. welfische Klausel, in der Richard hatte versprechen müssen, eine Heinrich den Löwen betreffende Bedingung zu erfüllen, ohne daß diese jedoch genannt wird¹⁹¹). Es bleibt unbekannt, wie weit die Verhandlungen zwischen dem englischen König und dem Welfen gediehen waren, als eine neue Wendung eintrat durch die zwischen Mitte Dezember 1193 und Mitte Januar 1194 heimlich vollzogene Eheschließung Heinrichs von Braunschweig mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Konrad bei Rhein. Heinrich VI. war über die Verbindung zunächst keineswegs erfreut, da er mit der Hand seiner Base andere politische Absichten verfolgt hatte, gab schließlich aber nach und söhnte sich Ende Januar 1194 mit dem jungen Welfen aus. Diesem Schritt folgte im März die Verständigung des Kaisers mit Heinrich dem Löwen. Sie trafen sich in Tilleda am Kyffhäuser und schlossen Frieden¹⁹²). Heinrich VI. bestätigte dem Löwen den umfangreichen Allodialbesitz in Sachsen, der ihm 1181 in Erfurt zurückerstattet worden war, und sicherte sehr wahrscheinlich hier dem

¹⁹¹) Zu dem vermuteten Inhalt der Klausel s. Bloch, Kaiser Heinrich VI. S. 66 ff.; A. Schreiber, Drei Beiträge zur Geschichte der deutschen Gefangenschaft des Königs Richard Löwenherz, HV 26 (1931) S. 292 ff.; G. Bullinger, Richard Löwenherz S. 86 ff. 120 ff.

¹⁹²) Annales Stederburgenses S. 227. 229; zur Zeit vgl. St. 4849. 4850a; L. von Heinemann, Heinrich von Braunschweig S. 36 ff.; G. Bullinger, Richard Löwenherz S. 122.